

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (07/2021)

Gültig ab: 01.07.2021

## 1. Rechtswahl künftige Verträge

- Im geschäftlichen Verkehr zwischen den Unternehmen der CAFEA Gruppe (nachfolgend Verkäufer genannt) und ihren Vertragspartnern (Käufern) gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Sobald diese allgemeinen Verkaufsbedingungen einmal in einen Vertrag einbezogen worden sind, gelten diese auch für alle künftigen Verträge mit dem jeweiligen Käufer, ohne dass erneut auf diese hingewiesen werden muss.
- Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

## 2. Preise

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk".
- Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung in Textform.
- Da unsere Preise von der Rohstoffmarktlage entscheidend abhängen, sind wir bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten berechtigt, diese entsprechend zu berichtigen, wenn sich die Preise für den Rohstoff nach Vertragsabschluss durch die Lage auf dem Weltmarkt ändern. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Käufer ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- und Rücktrittsrecht) zu.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Im Falle, dass nach Vertragsabschluss eine Erhöhung der Kaffeesteuer und / oder des Kaffeezolls erfolgt, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern.

## 3. Gefahrtragung

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Vorbehaltlich einer spezielleren vertraglichen Regelung geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Käufer noch andere Leistungen, z.B. die Frachtkosten übernommen hat.
- Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer. Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.

## 4. Mengenabweichungen

Aufgrund von technischen Fertigungsnotwendigkeiten behalten wir uns vor, bei Eigenausstattungen des Käufers eine Mehr- oder Minderlieferung von 10%, bei neutraler Ausstattung eine Mehr- oder Minderlieferung von 5% vorzunehmen.

## 5. Folgen von Pflichtverletzungen

- Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen (§ 377 HGB). Unterlässt der Käufer dies, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt der Verkäufer die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Der Verkäufer kommt mit seinen Leistungen nicht in Verzug, wenn die verspätete Leistung auf folgende Ereignisse zurückzuführen ist und er diese Ereignisse nicht zu vertreten hat:
  - unvorhergesehener Produktionsausfall oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung
  - höhere Gewalt, insbesondere die Folgen von Terroranschlägen, Streik, Aussperrung oder
  - ähnliche unvorhersehbare und vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse.
- Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für folgende Schäden:
  - Schäden, die der Verkäufer durch leichte Fahrlässigkeit und nicht durch die Verletzung einer wesentlichen Pflicht verursacht hat; ausgenommen hiervon sind Personenschäden;
  - Schäden, die unvorhersehbar eintreten und deren Eintritt durch den Verkäufer nicht zu vertreten sind.
 Eine Umkehr der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Soweit der Verkäufer im Falle einer Verzögerung der Leistung haftet, wird die Haftung für Schadensersatz neben der Leistung auf 5% und für Schadensersatz statt der Leistung auf 10% des Wertes der Leistung beschränkt. Im Falle der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Pflichten haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung wird in einem solchen Fall jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach einer von ihm dem Verkäufer gesetzten Frist - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei zwingender Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Handelsübliche Qualitäts- und Mengentoleranzen bleiben vorbehalten.
- Ansprüche gegen den Verkäufer auf Ersatz eines Vermögensschadens verjähren ohne Rücksicht auf Kenntnisse oder grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten in zwei Jahren von ihrer Entstehung an. Die Verjährung im Falle eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

## 6. Verlängerung der Lieferzeit

- Verhindern eine bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung oder andere vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung ihrer Lieferpflicht, so verlängert sich die Lieferzeit so lange, wie das entsprechende Leistungshindernis andauert, maximal jedoch um zwei Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Dem Käufer stehen in diesem Fall keine Entschädigungsansprüche zu.

## 7. Verwendung von Verpackungsdesigns

Der Käufer verpflichtet sich, vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Verpackungsdesigns ausschließlich zur Kennzeichnung der aus unserer Produktion stammenden Artikel zu benutzen. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, die bezeichneten Designs weder in identischer noch in verwechslungsfähiger Form anderweitig nachdrucken zu lassen. Bei Exportlieferungen trägt der Käufer die Verantwortung dafür, dass die Waren inklusive Ausstattung im Importland verkehrsfähig sind und insbesondere den dortigen staatlichen Vorschriften entsprechen und nicht Schutzrechte Dritter verletzen.

Soweit der Verkäufer aufgrund der Verwendung von Verpackungsdesigns, die von dem Käufer entworfen bzw. zur Verfügung gestellt worden sind, in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Käufer zu entsprechender Freihaltung des Verkäufers von allen Ansprüchen und Kosten.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- Alle Warenlieferungen erfolgen mit dem Hinweis auf Eigentumsvorbehalt. Der Verkäufer behält sich daher das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bei Lieferung offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- Wird die vom Verkäufer gelieferte Vorbehaltsware mit im fremden Eigentum stehender Ware vermischt, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Vermischung zu.
- Der Käufer darf die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußern. Er tritt schon hiermit die sich aus einer solchen Weiterveräußerung ergebenden Forderungen gegen seine Abnehmer in voller Höhe, also nicht nur dem anteiligen Warenwert, an den Verkäufer ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an.
- Der Käufer ist nur solange zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zu beschaffen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Soweit im Empfängerland eine so weit gehende Regelung des Eigentumsvorbehalts nicht möglich ist, bleibt die gelieferte Ware jedenfalls bis zu ihrer vollen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers.
- Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer sofort zu benachrichtigen, falls deren Vorbehaltsware von dritter Seite gepfändet oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird bzw. eine solche Maßnahme angekündigt oder zu erwarten ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignung von deren Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet.

## 9. Zahlung und Zahlungsverzug

- Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. der Europäischen Zentralbank berechnet. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass ein Zinsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Der Verkäufer kann einen höheren Zinsschaden verlangen, wenn dessen Entstehung nachgewiesen ist.
- Der Käufer ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Der Käufer gerät spätestens 14 Tage nach vollständiger Erbringung der Leistung des Verkäufers und Erhalt der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- Liegt Zahlungsverzug vor oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu beeinträchtigen, werden alle ausstehenden Forderungen für vom Verkäufer erbrachte Leistungen und Lieferungen sofort fällig. Der Verkäufer ist in einem solchen Fall zur Rücknahme der Lieferung nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, noch ausstehende Lieferungen sind nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Ferner ist er zu einer Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 10. Persönliche Daten des Käufers

Beim Zugriff auf personenbezogene Daten sind die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzuhalten.

- Der Käufer stimmt zu, dass die zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Käufers (wie Name, Adresse etc.) beim Verkäufer gespeichert und verarbeitet werden.
- Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Verkäufer widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- Erfüllungsort der Auftragsdurchführung und der Zahlungsverpflichtung des Käufers ist der Bestimmungsort der Leistung des Verkäufers. Sofern keine abweichende Regelung besteht oder zwischen den Parteien vereinbart wird, gilt die Verbringungsbeziehung als auf den Verkäufer übertragen.
- Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers. Bei Exportgeschäften ist der Verkäufer auch berechtigt, als Gerichtsstand den Ort der Vermarktung oder den Sitz des Käufers zu wählen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die INCOTERMS 2020.
- Die Unwirksamkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

